

II-3118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

205/2-IV 2/77

1442 IAB

1978 -01- 02

zu 1438 J

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1438/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat THALHAMMER u. Genossen vom 3.11.1977, betreffend Plakate des "Wiener Seniorenbundes" ohne Impressum, beantworte ich wie folgt:

Plakate, die wie das des "Wiener Seniorenbundes", nicht der Meinungsbildung, sondern lediglich der Ankündigung einer Veranstaltung dienen, sind als Druckwerke, die dem geselligen Leben im Sinne des § 15 Abs. 2 PresseG dienen, von den Presseordnungsvorschriften ausgenommen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Strafverfolgung nach dem Pressegesetz wegen der in der Anfrage genannten Plakate nicht eingeleitet.

21. Dezember 1977

Bzuda